

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe in der Stadt Amberg

Die Benutzungsordnung ist gültig für die Wertstoffhöfe, im Folgenden auch WSH genannt, Gailoh, Im Frauental 7, 92224 Amberg und Industriegebiet Nord, Max-Planck-Str. 25, 92224 Amberg

1. Wertstoffhofbetreiber

Die ARGE Bergler GmbH & Co. KG mit Bergler GmbH Humuswerk und Schmid & Zweck GmbH stellt im Auftrag der Stadt Amberg zwei Wertstoffhöfe bereit.

Diese werden von der ARGE zur gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung betrieben.

2. Grundlagen

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung der Stadt Amberg in ihrer jeweiligen Fassung sind Grundlage dieser Benutzungsordnung.

3. Benutzer

Die Wertstoffhöfe stehen allen Überlassungspflichtigen (insbesondere den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern und den sonstigen zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks Berechtigten – Mieter und Pächter) zur Verfügung.

Dies sind in der Regel Privathaushalte und Kleingewerbetreibende aus der Stadt Amberg.

Im Zweifel ist die Berechtigung nachzuweisen.

Die gewerbliche Anlieferung von Grüngut mit Anlieferschein ist nur am Wertstoffhof im Industriegebiet Nord mittels Anlieferschein, zu den unter Punkt 4.1 genannten Öffnungszeiten möglich.

4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten sind mit der Stadt Amberg festgelegt und sind nach heutigem Stand wie folgt:

WSH Industriegebiet Nord, Max-Planck-Str. 25

Mo., Mi., Fr. von 16:00 - 18:00 Uhr

Di., Do., von 10:00 - 12:00 Uhr

Sa., von 13:00 - 16:00 Uhr

WSH Gailoh Im Frauental 7

Mo., Mi., Fr., von 10:00 – 12:00 Uhr

Di., Do., von 16:00 – 18:00 Uhr

Sa., von 09:00 – 12:00 Uhr

Die Öffnungszeit des WSH Industriegebiet Nord, wird an Problemmüllsammeltagen um die Problemmüllsammelzeiten erweitert. Diese werden im aktuellen Abfuhrkalender und im Amtsblatt der Stadt Amberg bekannt gemacht.

4.2. Die Benutzung der WSH'e ist nur während den Öffnungszeiten zulässig; die Anlieferung von Abfällen darf nur in die dazu vorgesehenen Behälter bzw. Container vorgenommen werden und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Den Anweisungen des Personals der Wertstoffhöfe ist dabei Folge zu leisten. Eine Anlieferung oder das Abstellen von Wertstoffen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

4.3. Fällt ein Öffnungstag auf einen Feiertag entfällt dieser ersatzlos. Am Ostersonntag, an Heiligabend (24.12.) und an Silvester (31.12.) sind die Wertstoffhöfe ebenfalls geschlossen.

5. Zugelassene Abfälle und Wertstoffe / Gebühren / Anlieferung

5.1. Die Wertstoffhöfe dienen als Annahmestellen für bestimmte Abfallarten bzw. wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe, auch Wertstoffe genannt. Die Anlieferung ist nur in haushaltsüblichen Mengen möglich.

Folgendes wird angenommen:

Abfallart	Beschreibung
Altfett	Speiseöle und Fette
Altholz A I-III (unbehandelt)	Haushaltsübliche Mengen nicht behandelt / ohne Holzschutzmittel
Altholz A IV	Mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz (A IV Holz, z.B. Bahnschwellen, Brandholz, Fenster, Außentüren) gegen Gebühr und vorheriger Anmeldung. Gebühr siehe Punkt 5.2
Altmetalle	Eisen Edelstahl, Kupfer, Aluminium, Messing, Altkabel, (getrennt)
Altreifen	PKW Reifen bis max. 80 cm Durchmesser, mit und ohne Felgen gegen Gebühr. Gebühr sh. Punkt 5.2
Alttextilien, Altschuhe	Keine Lumpen und schmutzige Kleidung, Schuhe nur paarweise zusammengebunden.
Batterien, KfZ- / Auto - Batterien	Gerätebatterien verbraucht, Autobatterien gegen Gebühr. Gebühr sh. Punkt 5.2 Lithiumbatterien Pole abgeklebt und bei großen Lithiumbatterien in Plastikbeutel verpackt.
Bauschutt	Kleinmengen von max. 50 Liter. Größere Mengen direkt zur Bauschuttdeponie.
CD`s, DVD`s	Ohne Hüllen
Dosen	Auch große Dosen, die nicht in übliche Container passen.
Elektro- und Elektronikaltgeräte	Kühlschränke, Computer, Staubsauger usw.
Gebrauchsgegenstände	Gut erhalten und funktionstüchtig für Second-Hand- Shop.
Gelbe Säcke	Zusätzlich zur vierwöchentlichen Abholung vor Ort, Inhalt: Verpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterial.
Glas	Weiß-, Braun und Grünglas. Misch-/ Flachglas sh. Position Mischglas
Grüngut	Baum und Strauchschnitt, Grasschnitt. Keine Erde. Gewerbliche Anlieferer nur mit Anlieferungsschein.
Kartonagen	Sauber und ohne Klebeband
Kork	Flaschenkorken, saubere Korkplatten
Kunststoffe	Leere Blumenkästen, Eimer, Gießkannen, Wannen, Wäschekörbe, Fässer, Gartenmöbel usw. Keine Verbunde mit Metall, Weichplastik und Kunststoffe aus der Baubranche wie PVC
Leuchtmittel	Leuchtstoff- und Solariumröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen und Metaldampflampen. Keine Glühbirnen und Halogenlampen
Mischglas	z.B. Spiegel, Aquarien, Fensterscheiben ohne Kitt und Rahmen in haushaltsüblichen Mengen
Nachtspeicherheizgeräte	Nur nach Voranmeldung und Nachweis über

	Herkunft, unzerlegt und staubdicht verpackt in haushaltsüblichen Mengen
Photovoltaikmodule	Größere Mengen (mehr als 20 Stück) nur nach Voranmeldung und mit Herkunftsnachweis
Problemmüll	(nur an den Problemmüllsammeltagen) Lacke auf Lösemittelbasis, Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Stoffe, Feuerlöscher, Desinfektionsmittel, Quecksilberthermometer etc.
Speisereste und Küchenabfälle tierischer Herkunft	Käse, Knochen, Fleisch sowie Bioabfälle die nicht selbst kompostiert werden, wie Bananenschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, etc.
Sperrmüll	Nur ein sperriges Einzelteil, dass in einen normalen PKW- Kofferraum passt, ansonsten Entsorgung über Sperrmüllabholung oder Müllumladestation
Styropor	Formteile aus Verpackungs- Styropor, Kein Bau-Styropor
Tonerkartuschen, Tintenpatronen	Wiederbefüllbare Kartuschen von Druckern, Kopierern und Faxgeräten

5.2. Gebühren

Abfallart	Gebühr brutto
Auto- / Kfz- Batterie	pro Stück 3,10 €
A IV- Holz (behandeltes Holz)	pro Kofferraum-Ladung 15,00 € pro komplett befülltes Auto 20,00 € pro kleinem Anhänger 25,00 € pro großem Anhänger (Pkw- gezogen) oder Kleintransporter/Kastenwagen 45,00 €
Altreifen (bis max. 80 cm Durchmesser)	Ohne Felge pro Stück 2,00 € Mit Felge pro Stück 4,00 €

5.3. Das Personal auf den Wertstoffhöfen ist verpflichtet die Anlieferungen nach den Kriterien „zulässige Abfälle“, „haushaltsübliche Menge“ und „Abfälle aus Haushalten der Stadt Amberg“ zu kontrollieren. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Eine Annahme kann in begründeten Fällen verweigert werden.

5.4. Es dürfen nur sortenreine Wertstoffe abgegeben werden. Die Trennung der einzelnen Wertstoffe hat vor der Anlieferung zu erfolgen.

6. Verhalten auf dem Anlagengelände

6.1. Auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes gilt absolutes Rauchverbot und das Verbot von offenem Feuer.

6.2. Das Befahren und der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet. Die Entladung hat zügig und ohne Unterbrechung zu erfolgen.

6.3. Das Anlagengelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem WSH-Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

6.4. Das Abstellen / kurzzeitiges Parken von Fahrzeugen ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung und Entladung auf den vom Personal zugewiesenen Stellen erlaubt.

6.5. Bereiche außerhalb der Zufahrt oder den vom Personal zugewiesenen Stellen dürfen nicht betreten oder befahren werden.

6.6. Verkehrs,- Hinweis- und Verbots – Schilder sind zu beachten.

6.7. Für Kinder und Jugendliche, die sich auf dem Gelände aufhalten bzw. den Anlieferungsvorgang begleiten, haften die Erziehungsberechtigten.

6.8. Die Anweisungen des Personals auf dem Wertstoffhof sind zu befolgen.

6.9. Wertstoffe die bereits angeliefert sind, dürfen nicht eingesammelt oder mitgenommen werden.

7. Haftung

7.1. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Wertstoffhöfe verursacht. Insbesondere haftet er für die Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens der Wertstoffhöfe verursacht.

7.2. Der Anlieferer haftet auch für Schäden, evtl. Sicherungsmaßnahmen und Entsorgungskosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen entstanden sind.

8. Haftungsausschluss

8.1. Der Wertstoffhofbetreiber haftet nicht für:

a) Unfälle und Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.

b) bei einem möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe.

c) Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind.

d) Schäden die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang benutzt werden können.

e) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen.

f) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen. Es sei denn, die Schäden werden unmittelbar durch den Wertstoffhofbetreiber verursacht.

g) Schäden, die durch mitgenommene Gegenstände aus dem Second- Hand- Markt entstehen

h) die Funktionsfähigkeit oder sonstige Qualität von Gegenständen aus dem Second-Hand-Markt

9. Eigentumsübergang

9.1 Mit gestattetem Abladen oder sonstiger Annahme gehen die Wertstoffe in das Eigentum der Stadt Amberg bzw. der für die Anlage Verantwortlichen über.

9.2 Die Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelcontainern ist unzulässig.

9.3 Unbefugten Dritten ist es verboten, von den Anlieferern Abfälle zu verlangen.

9.4 Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

10. Benutzungsentgelt

Für die Erhebung von Annahmeentgelten gilt die Gebührensatzung der Stadt Amberg in der jeweils geltenden Fassung. Das Annahmeentgelt auf den Wertstoffhöfen ist von den Anlieferern bar zu entrichten.

(Stand: 26.09.2017)